

LSG-H 14 – Wulbecktal

Fundstelle: Nds. Ministerialblatt Nr. 47/1969 vom 24.11.1969, S. 1129

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles Wulbecktal (Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 14. Vom 20. Juni 1969.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 911), der §§ 9 Abs. 2, 22 Abs. 1, 42 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Großraumes Hannover vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 235) in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nieders. GVBl. S. 403) und des Artikels II des Gesetzes vom 26. April 1968 (Nieders. GVBl. S. 69) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 30. Juli 1969 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg, S. 134) verordnet

§ 1

- (1) Der innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Engensen, Orlitz, Oldhorst, Ramlingen-Ehlershausen, Schillerslage und Wettmar wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Flächen in den Gemarkungen
 - a) Engensen
 - Flur 1 östlich der Flurstücke 325/1 (Weg) sowie 320 und 322 (beide Wege)
 - Flur 2 östlich der Flurstücke 131/2, 131/3, 409/283 und der Eiteleitung von der K 17 einschließlich bis zum Flurstück 291/1 (Weg) einschließlich sowie südlich des Flurstückes 291/1
 - Flur 4 südlich der Flurstücke 189/1 und 332/261, 268 (beide Wege) sowie zwischen den Flurstücken 272 und 273
 - b) Oldhorst
 - Flur 2 nördlich der L 383 (Oldhorst-Schillerslage) und Flurstück 441/355 (Weg)
 - c) Orlitz
 - Flur 8 nördlich Flurstück 101, westlich Flurstück 203 (Weg), nördlich Flurstück 202/1, westlich Flurstück 13, nördlich Flurstück 198, westlich Flurstück 193, nördlich der Flurstücke 192 und 32 Flur 12 ganz
 - d) Ramlingen-Ehlershausen
 - Flur 1, ausgenommen östlich Flurstück 267 und der gedachten Verlängerung seiner Ostgrenze bis zur Süddecke von Flurstück 16/2, nördlich Flurstück 295 und östlich Flurstück 13
 - e) Ferner ausgenommen östlich Flurstück 301/4 (Engenser Moorweg)
 - f) Flur 9, ausgenommen östlich der Flurstücke 34 und 84 (Weg)

- e) Schillerslage
 - Flur 1 nördlich der Flurstücke 68/1, 61, 59 und 50/1
 - Flur 2 westlich der K 19 (Schillerslage-Führberg), nördlich der Flurstücke 149/103 und westlich Flurstück 98/1 und von Flurstück 147/35 ein Flurstreifen von 200 m Breite entlang der Flurgrenze
- f) Wettmar
 - Flur 6 östlich Flurstück 93/1 (Moortritt)
 - Fluren 7 und 8 ganz

Flur 9 östlich der Flurstücke 78/7, 840/6, 28/3, nördlich Flurstück 26/2 und östlich Flurstück 79/1

- Flur 10 südlich Flurstück 100/4 und östlich Flurstück 101/4
- Flur 11 östlich Flurstück 272, nördlich Flurstück 315/265, östlich der Flurstücke 349/278, 172 und 356/183
- Flur 14 östlich Flurstück 219/1 (Hauptdamm) sowie nördlich der Flurstücke 220/1, 154/6, 165/5 und 154/3
- Flur 20 östlich Flurstück 141/13 (Hauptdamm) sowie südlich der Flurstücke 139/1 und 139/2 (Stand 1.8.1966 geändert 12.5.1969)

- Ausgenommen sind im Zusammenhang bebauten Ortsstellen und festgesetztes Bauland.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Verband Großraum Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte unter Nr. 14 mit grüner Farbe eingetragen. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Lüneburg, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz und Landschaftspflege - in Hannover, dem Landkreis Burgdorf in Burgdorf und den Gemeinden

§ 2

- (1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen, oder den Nutzen genuss zu beeinträchtigen
 - (2) verboten ist insbesondere,
 - a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzenende abzubauen oder sonst unbefugt Feuer anzuzünden,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art, an anderer als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuwirbeln, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Verband Großraum Hannover als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Anwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung

§ 3

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Verbandes Großraum Hannover als unterer Naturschutzbehörde
- die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - das Anbringen von Werbebeleuchtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder dem Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - die Anlage von Lager- oder Dauerzeitplätzen,
 - die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
 - der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
 - die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tumpeln oder Teichen oder ländlich bzw. erdiggeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - die Entnahme von Bodenbeständen, das Aufschutteten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
 - die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen,
 - die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht scharfer Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmassnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Niedersächsischen Ministerialblattes, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Altwärmbüchener Moor" und "im Großen Moor" im Landkreise Burgdorf vom 20.2.1961 (Amtsbl. der Reg. Lüneburg, S. 69) für das Landschaftsschutzgebiet Nr. 14, "Wulbecktal", außer Kraft.

Hannover, den 20. Juni 1969
5.02.14

Verband Großraum Hannover
- öffentlich-rechtliche Körperschaft -
als untere Naturschutzbehörde

Rosemeyer
Stelly, Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Ziegler
Verbandsdirektor

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen

- die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besondere Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, die länd- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturrartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung, der Umbau die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Holstellen,
- a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- c) der motorisierte Anliegerverkehr.

3